



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTLICHEM TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

31. Jahrgang | 16. April 2024 | Ausgabe 04

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße und die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Dänkriz und Lauterbach am Sonntag, dem 9. Juni 2024.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat Neukirchen, zum Ortschaftsrat im Ortsteil Dänkriz und zum Ortschaftsrat im Ortsteil Lauterbach am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

Gemeinderat Neukirchen

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1	Löffler, Jan	Mitglied des Sächsischen Landtages	1981	08459 Neukirchen
2	Peuker, Michéle	Personalleiterin	1989	08459 Neukirchen
3	Schumann, Achim	Mitarbeiter Forschung und Entwicklung	1967	08459 Neukirchen
4	Barth, Marion	Schichtleiterin Modulproduktion	1968	08459 Neukirchen OT Dänkriz
5	Tröltzsch, Paul	Sozialversicherungsfachangestellter	1993	08459 Neukirchen
6	Hula, Michael	selbstständiger Kälteanlagenbauer Meister EH	1958	08459 Neukirchen
7	Röll, Marcus	Betriebswirt im öffentlichen Dienst	1986	08459 Neukirchen
8	Schön, Marcel	Handwerksmeister	1978	08459 Neukirchen
9	Heß, Christian	Zimmermann	1984	08459 Neukirchen
10	Zehmisch, Christopher	Koch	1993	08459 Neukirchen
11	Weidner, Franziska	Erzieherin	1990	08459 Neukirchen
12	Schilling, Andreas	Geschäftsführer	1973	08459 Neukirchen
13	Hilbig, Birgit	Rentnerin	1956	08459 Neukirchen OT Dänkriz

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)

Freie Wählergemeinschaft Neukirchen e. V. (FWN)

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1	Cyriack, Heiko	selbstständiger Fliesenleger	1972	08459 Neukirchen
2	Meyer, Christian	Verkehringenieur	1955	08459 Neukirchen
3	Sickert, Daniel	staatl. geprüfter Techniker	1983	08459 Neukirchen

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)

„Für Lauterbach“

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1	Rudel, Michael	selbstständiger Kaufmann	1961	08459 Neukirchen OT Lauterbach

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1	Mäußer, Franz	Werkzeugmechaniker	2003	08459 Neukirchen

Ortschaftsrat Dänkriz

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)

Bürgergemeinschaft Dänkriz

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1	Barth, Marion	Schichtleiterin Modulproduktion	1968	08459 Neukirchen OT Dänkriz
2	Falke, André	Geschäftsführer	1962	08459 Neukirchen OT Dänkriz
3	Staude, Jörg	selbstständig	1973	08459 Neukirchen OT Dänkriz
4	Hilbig, Birgit	Rentnerin	1956	08459 Neukirchen OT Dänkriz
5	Schubert, Ralph	Rentner	1959	08459 Neukirchen OT Dänkriz
6	Heinrich, Jörg	selbstständig	1978	08459 Neukirchen OT Dänkriz
7	Falke, Florian	Metallbauer	2001	08459 Neukirchen OT Dänkriz

Weiterhin kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Ortschaftsrat Lauterbach

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)

Bürgergemeinschaft Lauterbach

Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburts-jahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1	Neumann, Frank	selbstständig	1972	08459 Neukirchen OT Lauterbach
2	Vizal, Thomas	selbstständig	1968	08459 Neukirchen OT Lauterbach
3	Hager, Dirk	Hausmeister	1967	08459 Neukirchen OT Lauterbach
4	Seifert, Mario	Verkehrssicherer	1968	08459 Neukirchen OT Lauterbach
5	Ketscher, Klaus	Rentner	1951	08459 Neukirchen OT Lauterbach
6	Fritzsche, Rainer	Rentner	1957	08459 Neukirchen OT Lauterbach
7	Schönberg, Hartmut	Rentner	1949	08459 Neukirchen OT Lauterbach
8	Mittag, Chris	Elektroniker für Betriebstechnik	1992	08459 Neukirchen OT Lauterbach
9	Steuernagel, Heidi	Kauffrau Groß- und Einzelhandel	1986	08459 Neukirchen OT Lauterbach

Weiterhin kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Neukirchen, den 16. April 2024

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Hinweis aus der Verwaltung

Am Freitag, dem 10. Mai 2024 (Freitag nach dem „Männertag“), bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 24. April 2024, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss zum Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH Borken Beschlussvorlage Nr. 019/2024
3. Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 18. August 2024 sowie für die etwaige Neuwahl am 1. September 2024 Beschlussvorlagen Nr. 020/2024 bis 025/2024
4. Abwägungsbeschluss der Außenbereichssatzung „An der Mannichswalder Straße“, Stand 04/2024 der Gemarkung Schweinsburg, in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße..... Beschlussvorlage Nr. 026/2024
5. Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „An der Mannichswalder Straße“, Stand 04/2024 der Gemarkung Schweinsburg, in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße..... Beschlussvorlage Nr. 027/2024

6. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

7. Verschiedenes

Neukirchen, 16. April 2024

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Öffnungszeiten an den Werktagen

Di., 21.05. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Do., 23.05. 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr

Fr., 24.05. 09:00 – 11:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, im Zeitraum vom 20. bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024, bis 11:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch / Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen. ►

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 9. Juni 2024 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße wird in der Zeit **vom 20. bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen erhalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl und eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefreie zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein

- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Zwickau oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
- für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebiets, für das sie oder er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für sie bzw. ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhalten auf Antrag:

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der

Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung und bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten auf Antrag:

6.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

6.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen, sie oder er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte erhalten für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die die bzw. der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen

wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag, bis 18:00 Uhr, eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt:

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderatswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: oranger Wahlbriefumschlag) und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. ►

Bedient sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orange Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands ebenfalls von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und der/dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der/des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang

des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, E-Mail: datenschutzbeauftragter@neukirchen-pleisse.de

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger/in der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter und für die Kommunalwahlen das Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächs. Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Neukirchen, den 16. April 2024

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
UND VERMESSUNG

Bekanntgabe der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2024 abgeleitet. Die abgeleiteten Bodenrichtwerte sind ab Mitte April 2024 unter www.boris.sachsen.de im Internet einsehbar.

Es ist zudem möglich, die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau, nach Terminabsprache unter Tel. 0375 440225770 einzusehen.

Gemäß § 196 Abs. 3 BauGB kann jedermann Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Anlage: Bodenrichtwerte Gemeinde Neukirchen und Ortsteile

BRW-Zone	Fläche/ GFZ	BRW 2022 (€)	Beschluss BRW 2024 (€)
9470 Neukirchen Art: M, Geschoss: II, Bauweise: 0	600	55,00	60,00
9471 ASB Neukirchen Art: ASB, Geschoss: II, Bauweise: 0	1.000	20,00	20,00
9472 Neukirchen/Gewerbe Art: G		20,00	20,00
9473 Cullen/Kleinhessen Art: M, Geschoss: II, Bauweise: 0	600	55,00	55,00
9474 Neukirchen/Wohnpark Rudelswalder Straße Art: W, Geschoss: II, Bauweise: 0	500	110,00	110,00
9475 Neukirchen/Oststraße Art: W, Geschoss: II, Bauweise: 0	600	55,00	55,00
9480 Dänkritz Art: M, Geschoss: II, Bauweise: 0	600	35,00	35,00
9485 Neukirchen/Carl-Wolf- Siedlung, Talstraße Art: W, Geschoss: II, Bauweise: 0	600	65,00	65,00
9490 Lauterbach Art: M, Geschoss: II, Bauweise: 0	600	45,00	48,00
8133 Garten Neukirchen Art: FGA		5,50	5,50
9942 Acker Neukirchen Art: A		1,75	1,95
9943 Acker Dänkritz Art: A		1,70	1,95
9944 Acker Lauterbach Art: A		1,70	1,95
8350 Grünland Neukirchen Art: GR		Neu	1,61
8288 Grünland Dänkritz Art: GR		Neu	1,60
8296 Grünland Lauterbach Art: GR		Neu	1,60
8038 Wald Neukirchen Art: F, Bemerkung: Boden- wert ohne Aufwuchs		0,29	0,29



Erläuterungen: Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrzahl von Grundstücken einer Zone (Bodenrichtwertzone), für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf Grundstücke, deren wertbeeinflussende Umstände für den Bodenrichtwert typisch sind (Richtwertgrundstück).

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Umständen – wie z. B. Erschließungszustand, Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Bodenwertes vom Richtwert. Bodenrichtwerte (außer für landwirtschaftlich genutzte Flächen, Forstflächen und Gärten) beziehen sich auf baureifes, erschließungsbeitragsfreies Land (erschlossen nach § 127 BauGB) und vermessenes Land. In bebauten Gebieten sind diese mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut, erschlossen und altlastenfrei wären.

Daniela Martin, Vorsitzende des Gutachterausschusses

BÜRO LANDRAT

Kommunales Bürgerbudget 2024

Förderung kommunaler bzw. lokaler Projekte aus niederschweligen bürgerschaftlichen Beteiligungsverfahren im Landkreis Zwickau

1. Was ist das kommunale Bürgerbudget?

Kommunale Bürgerbudgets sind Mittel, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden, um Projekte der Bürgerbeteiligung finanzieren zu können. Ziel der Förderung durch das kommunale Bürgerbudget ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Umsetzung von kommunalen bzw. lokalen Projekten aus niederschweligen bürgerschaftlichen Beteiligungsverfahren. Die Durchführung der Projekte erfolgt im Zusammenspiel mit der zuständigen Verwaltung.

Gefördert werden Maßnahmen von Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates Sachsen (ab 16 Jahren), die dazu geeignet sind, Projekte mit einem unmittelbaren Bezug zum eigenen Wohnort bzw. der eigenen Gemeinde umzusetzen und hierdurch das lokale Gemeinwesen zu stärken.

Für das Jahr 2024 stehen dem Landkreis Zwickau insgesamt 38.461,53 Euro zur Verfügung, um solche Projekte der Bürgerbeteiligung finanzieren zu können.

Diese Mittel werden vom Landkreis Zwickau auf insgesamt 40.000,- Euro erhöht. Rechtsgrundlage dafür bildet der § 1 des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungs-stärkungsgesetzes (SächsKom-EigStärkG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKom-PauschVO). Die Mittel werden bereitgestellt durch Steuermittel des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Zwickau, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Vereine und Initiativen sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Der Sitz des Vereins oder Initiative muss dabei im Landkreis Zwickau sein.

Politische Vereinigungen und Parteien sind nicht antragsberechtigt.

3. Welche Projekte sind förderfähig?

Über das Bürgerbudget können gemeinwohlorientierte Projekte mit einem unmittelbaren Bezug zum eigenen Wohnort bzw. der eigenen Gemeinde umgesetzt werden, die das lokale Gemeinwesen stärken.

Förderbeispiele:

- Anlegen von Streuobstwiesen/Blumenwiesen/Kräutergärten
- Bänke/Wanderwege
- Beschilderung hist. Gebäude/Stadtgeschichtliches
- Spielplatzgestaltung
- Natur- und Klimaschutzprojekte
- Kostüme für Umzüge
- Nachbarschaftsprojekte
- Büchertauschtelefonzelle
- Unterstellmöglichkeit für den Skatepark/Fahrräder
- Zuschuss Dorf-, Gemeinde- oder Stadtteilstfest
- Grillstellen/Feuerstellen/Orts-Pyramide.

Die Projekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Projekt kommt vielen Bürgern zugute.
- Das Projekt ist realisierbar (rechtlich, technisch und zeitlich).
- Es besteht ein unmittelbarer Bezug zum Wohnort.
- Das Projekt dient der Stärkung des lokalen Gemeinwesens.
- Die Fördermittel stehen in einem realistischen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes (Die Gesamtausgaben des Projektes liegen unter 10.000,- Euro)
- Das Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Es dürfen keine politischen Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden.

4. Welche Kosten sind förderfähig?

- Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten.
- Personalkosten sind nicht förderfähig (keine Eigenleistungen und Honorare an Projektverantwortliche und Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtler).

5. Welche Förderkonditionen gelten?

- Bis zu einer Förderhöchstgrenze von 2.000,00 Euro können Projekte beantragt werden.
- Die Projektförderung wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht zurückzahlbaren Zuwendung gewährt.
- Es sind keine Eigenmittel erforderlich, eine Förderung bis 100 Prozent ist möglich.

6. Wie kann ein Förderantrag gestellt werden?

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2024 sind im Zeitraum vom 24. April bis spätestens 9. Juni 2024 einzureichen. Zur Beantragung ist nur das auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter www.landkreis-zwickau.de bereitgestellte Formular zugelassen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Zusätzlich zum Antragsformular ist eine kurze Stellungnahme der zuständigen Gemeinde einzureichen

7. Auswahl und Bewilligung

- Alle eingereichten Anträge werden auf Zulässigkeit und Förderfähigkeit geprüft.
- Eine Jury entscheidet über die Vergabe der Projektförderung.
- Bei der Vergabe der Fördermittel achtet die Jury bei gleicher Eignung der Projekte auf eine gleichmäßige Verteilung innerhalb des Landkreises Zwickau.
- In die Bewertung fließen sowohl die Kreativität der Idee als auch der Innovationsgrad ein.

8. Projektdurchführung

- Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Durchführungszeitraum und ist befristet vom Tag der Bescheiderteilung bis zum 31. Dezember 2024.
- Die beantragte Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein (spätester Projektschluss).
- Die Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Zwickau.

9. Verbot der Doppelförderung

- Die Zuwendungen können nur dann auf Antrag gewährt werden, wenn eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und das Projekt förderfähig im Sinne der SächsKomPauschVO ist.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Abfallentsorgung nach den Feiertagen

Die Leerung der Abfalltonnen verschiebt sich aufgrund der Feiertage im Mai wie folgt:

- für den **Tag der Arbeit** am 1. Mai 2024 erfolgt sie am Donnerstag, 2. Mai 2024
- für **Christi Himmelfahrt** am 9. Mai 2024 erfolgt sie am Freitag, 10. Mai 2024
- für **Pfingstmontag** am 20. Mai 2024 erfolgt sie am Dienstag, 21. Mai 2024

Auch die weiteren Entsorgungstermine der betroffenen Woche verschieben sich gegebenenfalls um einen Tag, bis einschließlich Samstag. Die Abfalltonnen sind immer am eigentlichen Entleerungstag – außer am Feiertag – bis 07:00 Uhr bereitzustellen.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



Anmeldung der Schulanfänger 2025

Einzugsbereich Landschulzentrum Neukirchen

Für die Anmeldung der Schulanfänger 2025 für den Schulbezirk des Landschulzentrums Neukirchen wird folgendes festgelegt:

1. Die Anmeldung der Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 eingeschult werden sollen, erfolgt für die Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach **am 19. und 20. August 2024**

Montag 08:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 17:30 Uhr
Dienstag 08:00 – 13:00 Uhr

bzw. nach tel. Absprache (03762 2767) bei Frau Schneider im Sekretariat, Landschulzentrum Grundschule, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen.

2. Erfasst werden alle schulpflichtigen Kinder, welche bis zum 30. Juni 2025 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Als schulpflichtig gelten auch Kinder, die bis zum 30. September 2025 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Auch Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden.

3. Über diese Anträge einer vorzeitigen Einschulung sowie über begründete Anträge auf Zurückstellung entscheidet der Schulleiter. In diesem Fall sind diese Kinder anzumelden. ►

4. Bei der Anmeldung sind der amtliche Geburtennachweis sowie die Sorgerechtsreglung bzw. Beschluss vom Gericht oder Jugendamt der Kinder vorzulegen (bitte als Kopie).

Sollte bei getrenntlebenden Eltern, die beide das Sorgerecht haben, aber nur ein Sorgeberechtigter zur Anmeldung erscheinen, muss eine Vollmacht und eine Kopie des Personalausweises vom anderen Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Die Vollmacht sollte enthalten, dass der Sorgeberechtigte mit der Einschulung des Kindes einverstanden ist und auch alle anderen schulischen Angelegenheiten regeln darf.

Die Kinder brauchen nicht vorgestellt werden.

5. Die im Schuljahr 2024 zurückgestellten Kinder sind zum obigen Termin auch wieder anzumelden.

Landschulzentrum Neukirchen, Grundschule



DRK BLUTSPENDEDIENST

Blutspendetermine im Mai

Mittwoch, 08.05.2024 15:00 – 18:30 Uhr

Werdau, Stadthalle, Crimmitschauer Straße 7

Montag, 13.05.2024 13:00 – 18:30 Uhr

Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste

Zwickauer Straße 51

Dienstag, 21.05.2024 15:00 – 19:00 Uhr

Crimmitschau, OT Langenreinsdorf

Lavendelhof, Hohe Straße 2



KIRCHGEMEINDEN NEUKIRCHEN

Kirchennachrichten

Sonntag, 21.04.2024

10:15 Uhr Gottesdienst mit Taufgedächtnis in der St. Martinskirche Neukirchen

Sonntag, 28.04.2024

08:45 Uhr Gottesdienst in der Kirche Lauterbach

Donnerstag, 09.05.2024 – Himmelfahrt

10:15 Uhr Freiluftgottesdienst in der Freizeitanlage Dänkritz

Sonntag, 12.05.2024

10:15 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmandinnen in der St. Martinskirche Neukirchen

Sonntag, 19.05.2024 – Pfingstsonntag

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche Lauterbach

Pfarrerin Jenny Beyer



LAUTERBACHER LANDLUST E. V.

Einweihung des Osterbrunnens

Zum Glück schaffte es die Sonne am Nachmittag des 23. März 2024, kurz vor 15:00 Uhr doch noch, ihre wärmenden Sonnenstrahlen auf den Lauterbacher Garagenhof zu schicken. Hier hatten die Mitglieder des Lauterbacher Landlustvereins mit viel Mühe die Einweihung des Osterbrunnens vorbereitet, den sie die ganze Woche über liebevoll geschmückt hatten.



Während es am Samstagvormittag vereinzelt regnete, besserte sich das Wetter zum Nachmittag bei Temperaturen im niedrigen zweistelligen Bereich. Kurz nach 15:00 Uhr begrüßte dann die Vorsitzende des Landlustvereins Juliane Küttner die zahlreichen

Gäste, darunter auch die Bürgermeisterin Ines Liebold und die Pfarrerin Jenny Beyer. In ihrer kurzen Begrüßungsrede betonte Juliane Küttner, dass an diesem schönen Projekt nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch zahlreiche Helfer aus dem Dorf und Sponsoren aus der Gemeinde mitgewirkt haben.

Klein, aber fein – nannte sie es und sicherte zu, dass die Brunnendeko erweiterbar ist und der Osterbrunnen im kommenden Jahr bestimmt noch etwas üppiger bestückt sein wird.

„Ostern ist ein Fest des Lebens“, so die einführenden Worte der Neukirchner Pfarrerin Jenny Beyer, die extra für die Einweihung des Osterbrunnens eingeladen wurde. Sie erinnerte, dass Brunnen früher, als es in vielen Häusern noch keine Wasserleitungen gab, eine ganz wichtige Bedeutung hatten. Die Form des Schmückens von Osterbrunnen stelle eine Art von Fröhlichkeit dar und lade demzufolge viele ein, fröhlich zu sein. Sie wünschte allen Gästen eine gesegnete Zeit.

Der bunte Trubel auf dem Garagenplatz war natürlich auch von dem angebotenen Rahmenprogramm für die Kinder geprägt. Alle, die noch bunt angemalte Eier mitgebracht hatten, durften diese eigenständig an das Osterbrunnengestell anbinden. Unterstützt wurden sie dabei von ihren Eltern und auch Großeltern. Natürlich waren auch die Spielstationen bei Juliane und Maurice gefragte Anlaufpunkte. Hier konnte man beim Eierlaufen, Eierzielwerfen und Sackhüpfen sein Geschick unter Beweis stellen und bekam natürlich zur Belohnung immer eine Kleinigkeit mit dazu. Der Bastelstand wurde mit viel Geduld von Marlen und Heidi betreut. Auch hier war immer reger Andrang.

Viele Lauterbacher, aber auch Gäste aus den umliegenden Gemeinden, bestaunten den schmucken Osterbrunnen und lobten die Initiative des Lauterbacher Landlustvereins. Das kleine Partyzelt und die aufgestellten Bänke wurden ausgiebig genutzt und bei leckerem Kuchen und Kaffee oder Herzhaftem vom Grill konnte so mancher Plausch gemacht werden.

Dank vieler freiwilliger Helfer und Sponsoren war es eine gelungene Veranstaltung des Landlustvereins, der in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen feiert.

Sponsoren/Unterstützer

Firma André Falke, Dänkritz • Manuela Kaiser, Steffi Leopold, Mini-Maxi-Kreis Dänkritz/Lauterbach • Firma Thomas Vizal, Lauterbach • Firma Michael Rudel, Lauterbach • Firma Klaus Ketscher, Lauterbach • Thomas Goller, EGN Baumarkt Werdau • Carina Orth, Lauterbach • Ines Liebal, Neukirchen • Familie Gottfried und Gabriele Arnoneit, Lauterbach • Frank Graupner, Andreas Hoffmann, Westra GmbH Neukirchen • Rigo Reuter, Snackeria WEBALU Werdau • Patrick Schikedanz, Formwerk GmbH Neukirchen • Volksbank Chemnitz eG, Langenhessen • Gemeindeverwaltung Neukirchen

Roland Wagner

Lauterbacher Dorffest

Es ist zwar fast alles in Sack und Tüten, aber trotzdem gibt es bis zum Lauterbacher Dorffest, das **am 14./15. Juni 2024** wieder im Schlosspark der Familie Lämmle stattfindet, noch einiges zu tun. Immerhin steht das Fest in diesem Jahr unter einem besonderen Vorzeichen, denn das 550-jährige Bestehen von Lauterbach soll in seinem Zusammenhang würdig gefeiert werden.

Nunmehr zum zweiten Mal fungiert das neue Dorffestgremium, dem unter anderem Ines Pühler, Thomas Vizal, Frank Neumann, Florian Meißner und Karsten Ebert als Vertreter der ortsansässigen Vereine und des Ortschaftsrates angehören, als Organisatoren. Natürlich sitzen sie nicht allein im Boot, sondern haben noch viele Vereinsmitglieder der in Lauterbach ansässigen Vereine und weitere Helfer in der Hinterhand, die uneigennützig hinter der ganzen Geschichte stehen.

Nachdem im letzten Jahr sehr gute Erfahrungen mit der Neuerung „alle können kostenfrei das Fest besuchen und sich erfreuen“, gemacht wurden und es dafür viel Lob gab, wird das ganze nun wiederholt. Kinder bis 16 Jahre konnten ja bereits seit vielen Jahren alle Attraktionen, wie Kinderkarussell, Reiten, Kremserfahrten, Sterneschießen, Kinderanimation und noch vieles mehr kostenlos nutzen. An einigen festen Stellen werden indes kleine Spendenboxen aufgestellt, in die die Besucher bei Gefallen einen kleinen Obolus einwerfen können.

Mit einer musikalischen Unterhaltung und Tanz für Jung und Alt startet am Freitagabend, um 18:00 Uhr, das Fest. Am Samstag beginnt das bunte, abwechslungsreiche Programm dann um 14:00 Uhr. Neben einem Auftritt von Kindern des Kindergartens „Bosenhof“, Guggenmusik und vielen anderen Unterhaltungs-Highlights wird es auch einen kleinen Festumzug geben. Allerdings nicht wie in all den anderen Jahren durch das Dorf, sondern als kleine Animation auf dem Festgelände. Hier werden sich Vereine und Gruppierungen in origineller Art und Weise präsentieren und über die Bühne und durch den Festpark flanieren!

„Für jede Altersgeneration gibt es reichlich Unterhaltung und Abwechslung“, verspricht Thomas Vizal. Reiten, Kremserfahrten, Karussell, Kinderschminken, Sterne abschießen für Kinder, Segway fahren, Phänomenia, Knüppelkuchen, Kleintierausstellung, Luftgewehr- und Armbrustschießen und Fackelumzug sind nur einige der Angebote. Natürlich ist auch für die Verköstigung gesorgt. ►

Crêpes, Waffeln, Eis, Kaffee und Kuchen, Leckerer vom Grill, Fischsemmeln und vieles mehr findet man auf dem Festgelände.

Außerdem wird derzeit in mühevoller Kleinarbeit eine Festschrift vorbereitet, in der auf die geschichtliche Entwicklung von Lauterbach eingegangen wird und markante Punkte im Dorf sowie das Geschäfts- und Vereinsleben vorgestellt werden. Aus dieser Festschrift, so ist es geplant, soll in Fortsetzung eine Art Chronik werden. „All das ‚Alte‘ gerät in Vergessenheit, es stirbt eine Generation aus, die dann nichts mehr erzählen kann. Also müssen wir anfangen, zu sammeln und freuen uns über die gute Unterstützung! Des Weiteren wird es in der Festschrift einen visuellen Spaziergang durch Lauterbach geben, anhand dessen man die interessanten Punkte anlaufen und dort weitere Informationen finden kann“, so Karsten Ebert.

Roland Wagner



Sprechtage der IHK

Der Nächste bitte!

Herausforderung Unternehmensnachfolge

Webinar mit Stefan Butz, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und Unternehmensberater „Wann ist der richtige Zeitpunkt, die Nachfolge anzugehen?“

Termin: Mi., 24.04.2024, 10:00 – 11:30 Uhr

Infos/Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz/, mit der Eingabe der VA-Nr. 1239438 (Suchfunktion).

Informationsveranstaltung für Existenzgründer

Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau und IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau geben einen Überblick zu den Schritten in die Selbstständigkeit und beraten bei individuellen Problemen. Der kostenfreie Informationsabend findet (i. d. R.) jeden ersten Donnerstag im Monat statt.

Termin: Do., 02.05.2024, 16:00 – 18:00 Uhr

Gründerzentrum Zwickau
Äußere Schneeberger Straße 35
08056 Zwickau

Kontakt: Ina Burkhardt, Tel. 0375 814-2340
ina.burkhardt@chemnitz.ihk.de
Christian Sauer, Tel. 0375 787056
c.sauer@hwk-chemnitz.de

Infos/Anmeldung unter www.ihk.de/chemnitz/, mit der Eingabe der VA-Nr. 3298372 (Suchfunktion).

Glückwünsche
AN DIE JUBILARE

Das Geheimnis des Glücks ist,
statt der Geburtstage die Höhepunkte
des Lebens zu zählen.

Mark Twain

Die Bürgermeisterin Ines Liebold gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Neukirchen, Dänkriz und Lauterbach ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.

QR Code

1. Mai
10-17 Uhr

Glauchau Remse Waldenburg Wolkenburg Penig Lunzenau

Radlerfrühling im Muldental

Gewinnchancen . Kultur & Unterhaltung
Schatzsuche für Kinder und vieles mehr.

KARTE & INFOS:
radlerfruehling.de

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen
V.i.S.d.P. Ines Liebold, Bürgermeisterin
Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR

Auflage 2.060

Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
Gemeindeverwaltung Neukirchen
Pestalozzistraße 40 | 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln OT Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de

Glasfaser kommt nach Neukirchen- Pleiß.

Lassen Sie sich zum Ausbau
beraten.

13.06.2024
13 - 17 Uhr



Standort: **Pleissen-Anger 6, Neukirchen/Pleiß**
Aktuelle Informationen unter: eins.de/on-tour

Gefördert durch:



**Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr**

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projekträger des BMDV



in Zusammenarbeit mit



Der Breitbandausbau wird im Rahmen der Bundes-Richtlinie für die „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ gefördert.



Bundesförderung Breitband



Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Das Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie „Digitale Offensive Sachsen“.



**LANDKREIS
ZWICKAU**

MOTOR SÄCHSISCHER WIRTSCHAFT

Hallo liebe Einwohner von Lauterbach, Dänkritz und
Neukirchen!

Am 27.04.2024, um 18:00 Uhr



lädt die Feuerwehr Lauterbach alle recht herzlich zum

Maibaum setzen

am Gerätehaus in Lauterbach ein!



Für unsere kleinen Gäste steht eine Hüpfburg, eine Seifenblasenstraße und das
Spritzenhaus bereit

Natürlich ist dieser Tag auch ein **Tag der offenen Tür** mit Führung für alle
Interessierten – sprechen Sie uns gern an

Und damit keiner Not leide, wird wie immer für Speis und Trank gesorgt

**Wir freuen uns auf Sie!
Ihre Freiwillige Feuerwehr Lauterbach**



13. Sächsischer Wandertag



31. Mai - 02. Juni 2024

LUGAU | Oelsnitz/Erzgeb. | Hohndorf |
Gersdorf | Niederwürschnitz

Wandern im Revier

*Auf den Spuren des schwarzen Goldes
im ehemaligen Lugau-Oelsnitzer-Steinkohlenrevier*



HEXENFEUER

Kommen Sie zu uns, wenn wir feiern; wir kommen zu Ihnen, wenn es brennt!

30.04., ab 18 Uhr

auf dem Schiedelhof Neukirchen



mit Hexengebräu
und Hexenschmaus

Musik mit der
Mobildisco „Andythek“

